

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Amerikanische Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt aufgrund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. IS. 1938) i. V. m. §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund von Untersuchungen durch das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg wurde in einem Bienenstand auf der Gemarkung Waldhausen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund erklärt das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis gemäß § 10 der BienSeuchV das folgende, um den betroffenen Bienenstand gelegene Gebiet zum

Sperrbezirk:

Das gesamte Gebiet der Gemarkung Waldhausen, sowie jeweils den östlichen Teil der Gemarkungen Bräunlingen, Mistelbrunn und Hubertshofen. Die östlichen Teile der Gemarkungen Mistelbrunn und Hubertshofen grenzen an das Waldgebiet Habseck an.

Die westliche Begrenzung der Gemarkung Bräunlingen verläuft über die Kreisstraße K5470 entlang der Gemarkungsgrenze zu Unterbränd bis zur Kreuzplanie, über die Kreuzplanie in Verlängerung bis zum Harzerbrunnen an die Gemarkungsgrenze zu Mistelbrunn. Die Begrenzung verläuft entlang der Gemarkungsgrenze Mistelbrunn zur Kreisstraße K5736 weiter über die Gemarkungsgrenze Hubertshofen und trifft im Bereich Uttenbächle die Gemarkungsgrenze von Bräunlingen. Im weiteren Verlauf geht die Begrenzung entlang der Gemarkung Bräunlingen und trifft im Bereich Grafenhalde die Gemarkung Waldhausen. Die Grenze verläuft im Bereich der Gemarkung Waldhausen, trifft beim Kirnbergsee die Gemarkung Bräunlingen und verläuft entlang der Gemarkungsgrenze Bräunlingen / Unterbränd auf die Kreisstraße K5470.

Die detaillierten Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Diese kann beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - eingesehen werden.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Humboldtstraße 11 in 78166 Donaueschingen, Tel.-Nr. 07721/913-5050, Fax.-Nr. 07721/913-

6100 oder E-Mail: veta@lrasbk.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits aufgrund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

3. Gemäß § 11 der BienSeuchV gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

3.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

3.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

3.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

4. Nummer 3.3 findet keine Anwendung auf

a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

6. Für die Allgemeinverfügung wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, mithin am 16.08.2023, 0.00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Am 14.08.2023 wurde in Bienenständen auf der Gemarkung Bräunlingen-Waldhausen die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährdet und die dementsprechend erhebliche wirtschaftliche

Schäden hervorrufen kann. Sie ist nach nationalem deutschem Recht eine anzeigepflichtige Tierseuche ((TierSeuchAnzV) vom 19. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1404 in der zurzeit geltenden Fassung). In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die Amerikanische Faulbrut als Tierseuche der Kategorien D und E gelistet. Der Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 – Tiergesundheitsrecht – stellt es den Mitgliedstaaten frei geeignete, angemessene und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Einschleppung und Verbreitung einer Tierseuche zu verhindern. Die Amerikanische Faulbrut wird auf der Grundlage der Bienenseuchenverordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am 17.04.2014 (BGBl. I S. 388), staatlich bekämpft.

Zuständige Behörde für die Durchführung der Bekämpfung auf der Grundlage der Bienenseuchenverordnung und des Tiergesundheitsgesetzes und somit auch für den Erlass dieser Anordnung ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1, 4 Abs. 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz die Untere Verwaltungsbehörde, somit das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis.

Zu Ziffer 1:

Gemäß § 10 Abs. 1 der BienSeuchV erklärt die zuständige Behörde, sofern die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt wurde, das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt. Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Der detaillierte Sperrbezirk ist beigelegter Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Verfügung ist.

Zu Ziffer 2:

§ 1a der BienSeuchV besagt, dass derjenige, der Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angaben der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen hat. Nach § 5b der BienSeuchV kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe der Bienenstände anzuzeigen haben.

Zu Ziffern 3 und 4:

Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Erfassung sämtlicher Bienenhalter im ausgewiesenen Sperrbezirk unerlässlich. Klinische und bakteriologische Untersuchungen von Bienenbeständen im Sperrbezirk sind erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern bzw. rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Hier gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 der BienSeuchV. Dies wird risikoorientiert durchgeführt in Bezug auf § 11 Abs. 3 der BienSeuchV. Bewegliche Bienenstände können, wenn sie infiziert sind, die Seuche weiterverbreiten. Bis zum Abschluss der Untersuchung/Aufhebung der Schutzmaßnahmen verbleiben die Stände nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BienSeuchV daher an den Standorten. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand be-

finden, können als Überträger des Erregers fungieren und damit zu einer weiteren Verbreitung der Seuche führen. Sie dürfen daher nicht von ihrem Standort entfernt werden.

Zu Ziffer 5:

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenbeständen oder deren Vertreter sind gemäß § 4 BienenSeuchV verpflichtet, die zur Durchführung der unter I. genannten Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.

Zu Ziffer 6:

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche genannte Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt. Dies würde eine unzumutbare Bevorteilung desjenigen nach sich ziehen, der sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzt. Eine derartige Besserstellung kann nicht geduldet werden, da sie geeignet ist, eine unerwünschte Signalwirkung in der Öffentlichkeit zu erzeugen. Es liegt hingegen im öffentlichen Interesse, dass die festgestellte Tierseuche innerhalb angemessener Fristen wirksam bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Verwaltungsrechtsverfahrens.

Die Amerikanische Faulbrut (früher auch Bösartige Faulbrut genannt) ist eine ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Tierseuche, die bei Bienen durch Bakterien ausgelöst wird. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdens dar. Die Übertragung der Seuche von Volk zu Volk kann u. a. durch direkten Tierkontakt fremder Bienen geschehen, die in die infizierten Völker eindringen und sporenhaltigen Honig in die eigenen Waben eintragen. Zusätzlich ist die Seuche durch kontaminierte Gegenstände wie Waben und andere der Imkerei genutzten Gerätschaften bzw. sporenhaltigen Importhonig übertragbar.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenbestände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich eingedämmt bzw. unterbunden wird.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche zu bekämpfen und eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und effektiv zu verhindern. Ein milderer Mittel, das Ziel eine ordnungsgemäße Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung umzusetzen und zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche den Vorrang gegeben werden muss. Die Behörde muss ggf. auch vor

Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen der Bienenhalter bzw. Einzelnen zu sehen, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut mit wirtschaftlichen Folgen verbunden ist. Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Bienenhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Zu Ziffer 7:

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Von dieser Möglichkeit wird aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau erforderlich.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a TierGesG in Verbindung mit § 26 BienSeuchV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 15. August 2023



Dr. Martin Seuffert
Erster Landesbeamter

Karte des Sperrbezirks:

